

Statuten des soziologischen Fachvereins Zürich SoFa

§1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Soziologischer Fachverein Zürich» (SoFa) besteht ein Verein im Sinn von §60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

§2 Zweck

¹ Der soziologische Fachverein Zürich vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber

dem soziologischen Institut der Universität Zürich,
der Fakultät,
den übergeordneten Behörden,
und der Öffentlichkeit.

² Er fördert den Austausch und die Kommunikation unter Soziologie Studierenden.

³ Er fördert den Austausch und die Kommunikation mit andern Fachvereinen.

§3 Mittel

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel aus den fakultativen Beiträgen seiner Mitglieder sowie aus allfälligen Spenden und anderen Zuwendungen und Einkünften.

§4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins sind alle immatrikulierten Studierenden, die Soziologie im Haupt- oder Nebenfach an der Universität Zürich studieren.

² Die Mitgliedschaft ist mit keinen Pflichten oder Kosten verbunden und endet mit der Exmatrikulation.

³ Die Mitgliedschaft geht mit dem Recht einher, an Abstimmungen teilzunehmen und Traktanden für eine Abstimmung an den regelmässigen Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung einzubringen.

⁴ Zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft wird nicht unterschieden, da jedes Mitglied sich aktiv einbringen kann in der StudentInnenschaft oder im Vorstand, falls die Motivation dazu besteht.

§5 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind

die Generalversammlung,
der Vorstand und
die Arbeitsgruppen.

² Die Mitglieder aller Organe müssen Vereinsmitglieder sein, sprich Studierende der Soziologie im Haupt- oder Nebenfach.

³ Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.

⁴ Für die Beschlüsse dieser Organe gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

§6 Die Generalversammlung

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. Sie wählt/bestätigt den Vorstand und Rechnungsrevisor und nimmt deren Rechenschaftsberichte ab.

² Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder und 3 weitere Vereinsmitglieder anwesend sind.

³ Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder der Vollversammlung abgehalten, oder auf Begehren von 20 Vereinsmitgliedern. Das Begehren hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

⁵ Anträge und Traktanden können schriftlich an den Vorstand eingereicht oder direkt an der Vollversammlung eingebracht werden. Anträge zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins sind mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

⁶ Die Generalversammlung wird durch eine SprecherIn des Vorstands geleitet.

⁷ Der Vorstand bestimmt ausserdem ein Vorstandsmitglied zur Führung des Protokolls.

§7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt/bestätigt. Er konstituiert sich selbst.

² Er leitet und koordiniert die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung.

³ Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

⁴ Mitglieder des Vorstands stehen in keiner Hierarchie zueinander und verwalten sich basisdemokratisch.

§8 Arbeitsgruppen und Kommissionen

Zur Erarbeitung konkreter Projekte werden Arbeitsgruppen oder einzelne Vereinsmitglieder eingesetzt, die ihre Ergebnisse dem Vorstand oder der Vollversammlung unterbreiten.

§9 Rechnungsrevision

Einsicht in das Jahresbudget ist jederzeit durch jeden Vorstand oder Vereinsmitglieder möglich. An der Generalversammlung wird das Budget präsentiert.

§10 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§11 Statutenänderung, Auflösung

¹ Die Vollversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins. Dies gilt auch für Zweckänderungen.

² Bei Auflösung geht ein allfälliges Vermögen an den Solidaritätsfonds für ausländische Studierende.

Zürich, 17.10.2018